

STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM



STADTTEIL IMPFINGEN

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

" SOLARPARK IMPFINGEN "

**- ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND ÄUSSERUNGEN
DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHKEIT -**

Stand: Vorentwurfsplanung mit Fassung vom 24.10.2024

Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 18.11.2024 – 20.01.2025 (Fristverlängerung)



Adelsheim - Tauberbischofsheim

**Stadt Tauberbischofsheim, Stadtteil Impfingen,
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Impfingen"
Stand: Vorentwurfsplanung mit Fassung vom 24.10.2024
Frühzeitige Beteiligung vom 18.12.2024 – 20.12.2024
Fristverlängerung bis 20.01.2025**

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgebracht:

- Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
- Landesnaturschutzverband
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Gemeinde Großrinderfeld

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

- Ericson Services GmbH
- TenneT TSO GmbH
- TransnetBW GmbH
- Netze BW GmbH
- Vodafone West GmbH
- Gemeinde Werbach
- Stadtwerke Tauberfranken GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen teils mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Stuttgart 15.11.2024	Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Ihre im Internet bereitgestellten Pläne weisen eine Bauhöhe von vier Meter über Geländeoberfläche aus (siehe Anlage). Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle die Höhe von 20 Meter erreicht oder überschritten werden (bspw. durch elektrotechnische Anlagen o.ä.), bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Kenntnisnahme Die Höhe von 20 Meter wird nicht erreicht. Falls dies dennoch der Fall sein sollte, erfolgt eine erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg vom 15.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Polizeipräsidium Heilbronn Heilbronn 18.11.2024	Gegen den Bebauungsplan Solarpark Impfingen bestehen derzeit keine Bedenken. Für die Erschließung des Solarparks können nur öffentliche Straßen genutzt werden. Sollten beschränkt öffentliche Wege genutzt werden, so ist hier eine Ausnahmegenehmigung notwendig.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Bei Nutzung beschränkt öffentlicher Wege zur Erschließung des Plangebietes wird rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung beantragt.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums vom 18.11.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Bedarfsfall beachtet.

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg i. Br. 15.11.2024	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in Ziff. 2.12.11 als nachrichtlichen Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.11.2024 wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist.</p> <p>Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der <u>Arbeitshilfe der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.</u></p> <p>Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LandesKreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Der entsprechende Hinweis wurde in Ziff. 2.12.11 als nachrichtlichen Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept ist vor Maßnahme Beginn dem Umweltschutzamt vorzulegen. Dies ist in Ziff. 2.12.11 als nachrichtlicher Hinweis in den schriftlichen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen zum Abfallverwertungskonzept wurden in Ziff. 2.12.10 als nachrichtlicher Hinweis in den schriftlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>C. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Oberen Muschelkalk. Diese werden bereichsweise von holozänen Abschwemm-massen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der geotechnische Hinweis wurde in Ziff. 2.12.8 als nachrichtlicher Hinweis in den schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wurden unter Ziff. 2.12.8 als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p> <p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>2.2. Hydrogeologie Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Impflingen" (LUBW-Nr. 128-231) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem des LGRB Hydrogeologischen Kartenwerk (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Siehe Beiblatt und Leitfaden TÖB-Bearbeitung im Ref. 96</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau Siehe Beiblatt</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schrei- bens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellung- nahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwis- sen . Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger .	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Regierungspräsidium Stuttgart Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Stuttgart 18.12.2024	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in BadenWürttemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die veränderte Evapotranspiration durch Aufstellung der Solarmodule wird durch die Grünlandeinsaat weitgehend ausgeglichen. Die Ziff. 5.2.2 des Umweltberichts behandelt das Thema Klima.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 11,5 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.</p> <p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Nordosten von Tauberbischofsheim geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 11,5 Hektar und ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen mit der 34. FNP-Änderung geändert werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die 34. Änderung des FNP verläuft im Parallelverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach Plansatz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Wir empfehlen das Vorbehaltsgebiet im weiteren Verfahren zu thematisieren.</p> <p>Weiter liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Erholung wird in der Begründung ausführlicher thematisiert. Ziff. 3.2 (Regionalplan Heilbronn-Franken) der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und in der Begründung vertieft.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Dieser PS wird durch die 20. Regionalplanänderung wie folgt ergänzt: <i>„In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“</i></p> <p>Die Voraussetzungen der oben genannten Ausnahme sind nicht erfüllt, daher ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung derzeit nicht vereinbar.</p> <p>Aktuell befindet sich jedoch die Teilfortschreibung Solarenergie in Aufstellung. In dieser ist unter anderem vorgesehen die Fläche „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“ als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auszuweisen. Nach dem zukünftigen Plansatz 4.2.3.4 Abs. 2 (G) <i>„werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.“</i></p> <p>Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann deshalb in Zukunft in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es bietet sich aus unser Sicht an, die Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung zu gestalten. Gleichwohl ist hierbei zu beachten, dass, da die Bedenken erst nach einem rechtskräftigen Abschluss der Teilfortschreibung ausgeräumt werden können, das Risiko der inhaltlichen Änderung, der Verfahrenseinstellung, der verweigerten Genehmigung bzw. der Erhebung von rechtlichen Einwendungen nach § 13a Abs. 4 LplG besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet ist in dem am 11.04.2025 beschlossenen Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Solarenergie enthalten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Satzungsbeschluss der Bauleitplanung muss nach der Genehmigung der Teilfortschreibung liegen. Bis zum Inkrafttreten der Teilfortschreibung Solarenergie bestehen daher aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Überdies sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</p> <p>III. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.</p> <p>IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Der Satzungsbeschluss der Bauleitplanung erfolgt nach der Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Unterlagen digital zugestellt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis zum Satzungsbeschluss wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zum Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bitte wird berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Regionalverband Heilbronn-Franken Heilbronn 18.12.2024	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine rechtskräftige 20. Änderung und die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>In Regionalen Grünzügen kann derzeit nach rechtskräftiger 20. Änderung des Regionalplans eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten sind und sie einen räumlichen Zusammenhang zu einer Vorprägung durch Siedlung oder Infrastruktur aufweisen.</p> <p>Nach der Prüfung der Planung kommen wir zu folgendem Ergebnis. Nach der rechtskräftigen 20. Änderung des Regionalplans ist die Planung aufgrund ihrer Größe von über 10 ha, der fehlenden Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur sowie aufgrund einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Aus formalen Gründen müssen wir daher derzeit Bedenken gegen die Planung vortragen.</p> <p>Die Planung wird allerdings voraussichtlich nach der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Solarenergie zukünftig mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein, da sie in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen liegt.</p> <p>Mit Blick auf die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie regen wir daher an, die Planung weiterzuverfolgen.</p> <p>Es besteht aber das Risiko, dass das Verfahren der Teilfortschreibung Solarenergie nicht abgeschlossen wird. Soll dieses Risiko ausgeschlossen werden, ist die Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet ist in dem am 11.04.2025 beschlossenen Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Solarenergie enthalten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Satzungsbeschluss der Bauleitplanung erfolgt nach der Genehmigung der Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form.</p> <p>Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Unterlagen digital zugestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Bitte wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die angrenzenden Waldbestände haben durchschnittliche Oberhöhen von 15 bis 27 m und sind sowohl im kommunalen als auch privaten Besitz. Alle Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Main-Tauber-Tal“. Eine Einschätzung über etwaige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet sowie ggf. erforderliche Genehmigungen obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich auf Flst.-Nr. 4239, Gmkg. Impfingen mehrere Waldbiotope „Steinriegel Tübing O Impfingen“. Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben jedoch keine negativen Auswirkungen auf diese Waldbiotope zu erwarten.</p> <p>Die aktuelle Planung sieht größten Teils Waldabstände von insgesamt 30 m vor. Dies begrüßen wir sehr, da hierdurch die Intention der Gefahrenvermeidung vom Wald auf die geplante PV-Anlage als auch von der PV- Anlage auf den Wald, analog der Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO, berücksichtigt wird.</p> <p>Jedoch wird der Abstand zum Wald in einigen Bereichen (Flst.-Nrn.: 4308, 4309 und 4310, 4439 und 4440, Gmkg. Impfingen) mit 10 bis 15 m deutlich unterschritten.</p> <p>Zudem wurden die Trafostationen innerhalb des Waldabstandsbereiches von 30 m geplant. Diese weisen eine erhöhte Brandgefahr auf und führen somit ebenfalls zu einer gesteigerten Feuergefahr für die angrenzenden Waldbestände.</p> <p><u>Östliche Teilfläche:</u> An das Plangebiet der östlichen Teilfläche grenzenden ebenfalls Waldflächen an (Flst.-Nrn.: 4440 und 4426, Gmkg. Impfingen und 3711, Gmkg. Tauberbischofsheim). Diese erfüllen die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG aufgrund ihrer Bestockung, Flächengröße sowie des vorhandenen Waldinnenklimas.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Trafostationen wurde geändert. Die Trafostationen befinden sich mittlerweile innerhalb der Baugrenzen, sodass der Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die angrenzenden Waldbestände haben durchschnittliche Oberhöhen von 15 bis 27 m und sind sowohl im kommunalen als auch privaten Besitz.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich auf Flst.-Nr. 4452, Gmkg. Impfingen ein Waldbiotop „Feldgehölz NO Tauberbischofsheim“. Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf dieses Waldbiotop zu erwarten.</p> <p>Nach Sichtung der Planunterlagen wird zu den angrenzenden Waldbeständen dieser Teilfläche ein Waldabstand von 30 m, analog der Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO eingehalten.</p> <p>Leider wurde auch hier die Trafostation innerhalb des Waldabstandsgebietes von 30 m geplant. Diese weist eine erhöhte Brandgefahr auf und führt somit ebenfalls zu einer gesteigerten Feuergefahr für die angrenzenden Waldbestände.</p> <p><u>Grundsätzliche Empfehlungen zur Vermeidung von Gefahren und Konflikten vom Wald auf die geplante Anlage sowie umgekehrt</u></p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Trafostationen wurde geändert. Die Trafostationen befinden sich mittlerweile innerhalb der Baugrenzen, sodass der Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Durch die Produktion elektrischer Energie</u> (u.a. Wechselrichter, Trafostation) <u>geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus.</u> Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. ▪ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). ▪ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es empfiehlt sich vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen. Dies wird in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen. Die Empfehlung einen Feuerwehrplan zu erstellen wurde als nachrichtlicher Hinweis Ziff. 2.12.17 in die schriftlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und im Durchführungsvertrag konkretisiert.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. <p>Obwohl Trafostationen eine erhöhte Brandgefahr aufweisen, wurden diese generell in den Waldabstandsbereich von 30 m geplant. Somit berücksichtigt die aktuelle Planung eine mögliche Feuergefahr – ausgehend von der PV- Anlage, insbesondere der Trafostationen, auf den Wald – nicht.</p> <p><u>Auf Grundlage der aktuellen Planungen können wir Gefährdungen sowie entstehende Nutzungskonflikte langfristig nicht ausschließen.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Trafostationen wurde geändert. Die Trafostationen befinden sich mittlerweile innerhalb der Baugrenzen, sodass der Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Waldumwandlung zur nachträglichen Anlage eines angemessenen Waldabstandes, aufgrund fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Daher raten wir in Hinblick auf einen langfristigen gefährdungs- und konfliktfreien Betrieb, die Modultische der PV-Anlagen und insbesondere die Trafostationen grundsätzlich in einem Abstand von min. 30 m zum Wald aufzustellen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen soll die geplante PV-Anlage umzäunt werden. Aus forstfachlicher Sicht bitten wir im Sinne einer Minimierung forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungerschwernissen den Zaun möglichst auf bzw. nahe an der Baufeldgrenze zu realisieren. Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sofern der empfohlene 30 m Waldabstand durch bauliche Anlagen unterschritten wird, sorgt der Vorhabensträger für einen Haftungsausschluss zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer. Die Lage der Trafostationen wurde geändert. Die Trafostationen befinden sich mittlerweile innerhalb der Baugrenzen, sodass der Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind weiterhin keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Hinweis, die Modultische von min. 30 m zum Wald aufzustellen wird an Teilstellen der Anlage zurückgewiesen. Der Hinweis die Trafostationen betreffend wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn 20.12.2024	<p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Der geplante „Solarpark Impfingen“ liegt etwa 34,2 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes (ARP) des Heeresflugplatzes Niederstetten. Der geplante „Solarpark Impfingen“ befindet sich im Sicherheitskorridor einer eigens dafür eingerichteten <i>Hubschrauber(nacht)tiefflugstrecke</i>.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden geringen Bauhöhe kann dem Vorhaben unter folgender Auflage nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zugestimmt werden: Auflage: Durch den Betreiber ist eine unabdingbare „Haftungsfreistellungserklärung“ für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber abzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung wird rechtzeitig erteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Tauberbischofsheim 20.12.2024	<p>Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz Wie bereits in den Planunterlagen erwähnt befindet sich Flst. Nr. 4297 innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Impfingen, Schutzzone IIIB. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet sind bei Planung und Bau die Vorgaben der gültigen Rechtsverordnung (RVO Nr. 128.213 vom 24.07.1990) einzuhalten. Eingriffe in den Boden sind bezüglich Umfang und Tiefe zu minimieren. Großflächige Bodenabträge sowie Verdichtungen sind zu vermeiden.</p> <p>Abwasserbeseitigung Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.</p> <p>Altlasten Dem Landratsamt - Umweltschutzamt - sind bislang keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt geworden.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Auskunft ausgehend von derzeitigen Erkenntnissen erfolgt und aus den Angaben kein Rechtsanspruch (z. B. der Altlastenfreiheit) abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.15 als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen. Die Eingriffe in den Boden sind minimiert, da die Modultische direkt im Boden mit Ramm- oder Schraubpfosten ohne Stein- oder Betonfundamente gegründet werden.</p> <p>Das anfallende Regenwasser versickert großflächig über den Boden. Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.16 als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis Ziff. 2.12.1 der schriftlichen Festsetzungen wurde ergänzt und umformuliert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis Bereich Wasserwirtschaft vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Wasserschutzgebiet, Niederschlagswasser und Altlasten werden berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweise eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Bodenschutz Die Beurteilung des Schutzguts Boden im Umweltbericht wurde anhand der „Hydrogeologischen Erkundungen Baden-Württemberg“ (LFU 2005) durchgeführt. Grundsätzlich sollte die Bestandsaufnahme des Schutzgutes Boden aufgrund der Aktualität und des höheren Detaillierungsgrades anhand der Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50) und den darin enthaltenen Kartiereinheiten und Bodentypen erfolgen. Wir bitten darum, folgende Punkte in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wir verweisen auf § 3 Abs. 3 des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Informationen zum Umgang mit Erdaushub finden Sie auch auf der Webseite der LUBW: https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/materialboerse-4.0 2. Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nachfolgenden Punkte wurden als nachrichtliche Hinweise in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.9 (Erdmassenausgleich) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.10 (Abfallverwertungskonzept) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p>	<p>Die Hinweise zum Erdmassenausgleich, Abfallverwertung, Bodenschutz, Bodenschutzkonzept, werden berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweise eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>3. Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung, da auch diese eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen.</p> <p>Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte anlehnend an das beigelegte MusterBodenschutzkonzept erfolgen.</p> <p>4. Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.</p> <p>5. Die in den vorgelegten Unterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.11 (Bodenschutzkonzept) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.12 (Bodenschutz) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.12 (Bodenschutz) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>6. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p> <p>7. Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden, sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit 1 Jahr vor Baubeginn) die Einsaat einer Grünlandmischung erfolgen. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde.</p> <p>8. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht.</p> <p>Naturschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 929003000018 Main-Tauber-Tal. Laut § 2 der LSG-Verordnung vom 14. Februar 1953 ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Laut Absatz 2 fallen unter das Verbot insbesondere die Anlage von Bauwerken aller Art außerhalb der bestehenden Ortsbebauung und der festgestellten oder geplanten Ortserweiterungen und Baugebiete.</p>	<p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.12 (Bodenschutz) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.12 (Bodenschutz) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Ziff. 2.12.11 (Bodenschutzkonzept) als nachrichtlicher Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis Bereich Naturschutz vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Das Vorhaben liegt am Rande des LSG, der östliche Teil des Geltungsbereiches liegt bereits außerhalb des LSG. Zudem ist das Vorhaben aufgrund der Lage nicht weithin sichtbar, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als gering einzuschätzen sind.</p> <p>Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Im östlichen Teil des Geltungsbereiches liegt ein Waldbiotop als faktisches Offenland-Biotop, das nicht im Rahmen der amtlichen Offenland-Biotopkartierung erfasst wurde, (Biotop Nr. 263241283151 „Feldgehölz NO Tauberbischofsheim“). Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das Offenland-Biotop Nr. 163241285203 „Feldhecken und Feldgehölze östlich Impfingen“. Im Südwesten der westlichen Teilfläche wurde eine magere Mähwiese (Biotoptyp 33.43) festgestellt.</p> <p>Sowohl die kartierten Biotope als auch die Magerwiese sind von den geplanten Eingriffen nicht direkt betroffen, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Baufeld abgegrenzt wird.</p> <p>Der Erhalt der Biotope und der Mähwiese ist daher sowohl im Plan zeichnerisch festzusetzen als auch in die schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen, z.B. durch eine Baufeldbegrenzung auf den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Die Baufeldbegrenzung muss dabei auch das Lagern und Befahren außerhalb des Baufeldes untersagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ziff. 4 der Begründung wurde um die nicht erforderliche Befreiung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Baufeldbegrenzung wurde, in Ziff. 2.8.1 in den schriftlichen Festsetzungen, auf den Geltungsbereich festgesetzt.</p> <p>Der Erhalt der Biotope und der Mähwiese wurde in den zeichnerischen und in den schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Forderung wurde in Ziff. 2.8.1 (Baufeldbegrenzung) in den schriftlichen Festsetzungen festgesetzt.</p>	<p>Die Hinweise zur Baufeldbegrenzung, zur Bauzeitenbeschränkung, werden berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet. Der Erhalt der Biotope und der Mähwiese wird berücksichtigt und in die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Laut Begründung / Umweltbericht vom 14.10.2024 wurde auf Grundlage der Ergebnisse von 11 Begehungen während der Vegetationsperiode 2024 mit besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen Vögel, Zauneidechse, Haselmaus und Großer Feuerfalter sowie auf Grundlage der Analyse der vorhandenen Strukturen und Habitate eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Umweltbericht, Punkt 3.1.2.3.1 streng geschützte Arten). Die saP kommt dabei zu folgendem Schluss:</p> <p>Aufgrund der vorgefundenen Arten und Habitate ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich aktuell Lebensraum von europäischen Vogelarten sowie von Fledermausarten (als Nahrungsgäste) ist. Die Haselmaus wurde in einer Hecke zwischen den beiden Teilflächen für Fotovoltaik nachgewiesen. Für alle anderen Artengruppen konnten keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen streng geschützter Arten erbracht werden. Ein Einwandern des Großen Feuerfalters in den Geltungsbereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Punkt 6 Umweltbericht) ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Maßnahme 1.6 V ist geeignet, um artenschutzrechtliche Verstöße in Bezug auf den Großen Feuerfalter zu vermeiden. Bei Aufnahme einer Baufeldbegrenzung zum Biotopschutz sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße in Bezug auf die Haselmaus oder Fledermausarten zu erwarten. Mögliche Quartiere sind nicht betroffen. Eine einzelne Fundstelle der Zauneidechse am Rand des Geltungsbereiches ohne das Vorhandensein von Winterquartieren lässt den Schluss zu, dass die Bauzeitenbeschränkung ebenfalls als Vermeidungsmaßnahme für diese Art wirksam ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Baufeldbegrenzung und die Bauzeitenbeschränkung wurden in Ziff. 2.8.1 und Ziff. 2.8.3 der schriftlichen Festsetzungen festgesetzt.</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Maßnahme 2.2 A des Umweltberichtes sieht zur Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im Vorfeld der Baumaßnahmen vor, im westlichen Teil des Geltungsbereiches in besonnter Lage 3 Ersatzhabitate anzulegen. Die Lage der Maßnahmen ist in die zeichnerischen Festsetzungen zu übernehmen. Als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Vogelarten dient primär die Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 1.1 V und 1.2 V).</p> <p>Die am Rand des Geltungsbereiches mit Brutnachweis erfasste Heideleerle profitiert nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde von der Umwandlung von Acker in Grünland mit Modulen als mögliche Sitzwarten und gilt nicht als Kulissenflüchter, sodass keine CEF-Maßnahmen notwendig werden.</p> <p>Maßnahme 1.5 V des Umweltberichts sieht aufgrund eines Brutnachweises der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereiches nach Durchführung der Baumaßnahme ein Monitoring vor, um festzustellen, ob das betroffene Feldlerchenrevier aufgegeben wurde (1 und 3 Jahre nach Bau).</p> <p>Ist dies der Fall sind laut Umweltbericht mit der UNB geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen (z. B. Lebensraumoptimierung auf Ausgleichsflächen).</p> <p>Der Bereich unter bzw. zwischen den Modulen (derzeit Ackerflächen) soll laut Planung als Magerwiese entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Diese Maßnahme wird in Hinblick auf das Kompensationsdefizit als fachlich geeignet erachtet.</p>	<p>Die Lage der 3 Ersatzhabitate für die Zauneidechse wurde in die zeichnerischen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Monitoring wurde als nachrichtlicher Hinweis unter Ziff. 2.12.13 in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wurde als CEF-Maßnahme in Ziff. 2.9.1 der schriftlichen Festsetzungen festgesetzt. Die CEF-Maßnahme der Feldlerche ist auch in der Begründung unter Ziff. 17 aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Maßnahme betreffend die Zauneidechse wird berücksichtigt und in die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet. Die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet. Das Monitoring wird berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen als Hinweis eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>In Bezug auf die Feldlerche liegen keine belastbaren vergleichbaren Daten zur Annahme von Magerwiesen in Solaranlagen als Feldlerchenreviere vor. Die meisten bestätigten Nachweise von Feldlerchen innerhalb von Solaranlagen beziehen sich laut aktuellem Kenntnisstand der UNB auf Bereiche mit großen Reihenabständen bzw. auf Freiflächen, die durch das Auslassen mehrerer Modulreihen entstehen. Zudem birgt die Aussaat von Magerwiese auf ehemaligen Ackerstandorten ein gewisses Risiko hinsichtlich der erfolgreichen Entwicklung.</p> <p>Soll an der Vorgehensweise nach Maßnahme 1.5 V festgehalten werden, ist daher in den Festsetzungen bereits die Lage einer Alternativfläche unter Nennung der Flurstücksnummer für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Ausgleichsfläche) vorzuhalten. Als CEF-Maßnahme geeignet ist die Anlage einer mehrjährigen Buntbrache mit Blühstreifen für Feldlerchen mit mindestens 1.000m² pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km.</p> <p>Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus Punkt 6 des Umweltberichtes sind in die planerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausgleichmaßnahme für die Feldlerche wurde als CEF-Maßnahme in Ziff. 2.9.1 der schriftlichen Festsetzungen festgesetzt. Die CEF-Maßnahme der Feldlerche ist auch in der Begründung unter Ziff. 17 aufgenommen.</p> <p>Als potentielle Ausgleichsfläche ist das Flst.Nr. 1943 auf Gemarkung Tauberbischofsheim vorgesehen.</p> <p>Im Umweltbericht ist die Ausgleichsmaßnahme in Ziff. 6.1 als Punkt 2.3 A aufgeführt.</p> <p>Die Maßnahmen aus Punkt 6 des Umweltberichtes wurden entsprechend in die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die schriftlichen Festsetzungen sind darüber hinaus wie folgt anzupassen (<i>Kursiv</i> = Originaltext, Fettdruck = Ergänzung, Durchgestrichen = bitte streichen):</p> <p>2.7.1 <i>Einsaat unterhalb der Module:</i> <i>Die Flächen unter den Modulen sind</i> aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich mit Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland gesicherter Herkunft als Magerwiese mittlerer Standorte einzusäen.</p> <p>2.7.2 <i>Extensivierte Nutzung zwischen den Modulen</i> <i>Die Flächen zwischen den Modulen und die Waldabstandsbereiche, die nicht für Unterhaltungswege und Nebenanlagen benötigt werden, sind</i> aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich mit Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland gesicherter Herkunft als Magerwiese mittlerer Standorte einzusäen.</p> <p>2.8.4 <i>Pflanzliste für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i> Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Für Gehölzpflanzungen am Übergang zur freien Landschaft ist ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu verwenden. <i>Zu verwenden ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft soweit verfügbar Saatgut</i> gebietsheimischer gesicherter Herkunft. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Schichtstufenland bzw. 11 Süddeutsche Hügel- und Plattenregion. aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken.</p>	<p>Die Ziff. 2.7.1 der schriftl. Festsetzungen wurde entsprechend geändert. Im Umweltbericht unter Ziff. 6.1 Punkt 2.1 A aufgeführt.</p> <p>Die Ziff. 2.7.2 der schriftl. Festsetzungen wurde entsprechend geändert. Im Umweltbericht unter Ziff. 6.1 Punkt 2.1 A aufgeführt</p> <p>Die Ziff. 2.8.4 der schriftlichen Festsetzungen wurde entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anpassungen der Einsaat, der Pflanzungen, Baufeldfreimachung und der Umzäunung werden berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die folgende Festsetzung ist in die zu übernehmenden Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V und 1.4 V des Umweltberichtes zu integrieren: 2.8.3 Gehölzrodung Baufeldfreimachung Die entfallenden Gehölze sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig ca. alle 2 Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter, wie z.B. die Goldammer oder Feldlerchen, im Baufeld Nester anlegen können.</i> Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender mobiler Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem Link gefunden werden: https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&ModID=255&FID=2894.25740.1</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet des „Solarparks Impfingen“ beansprucht eine Fläche von ca. 11,49 ha, welche bisher landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Die Fläche wird zwar von der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I eingestuft, ist jedoch laut Bodenpotenzialkarte eindeutig zum überwiegenden Teil in der Wertstufe des Grenzpotenziales zugeordnet. Dementsprechend befürwortet das Landwirtschaftsamt die Wahl des Standortes des Solarparks. Ebenso wird die Umsetzung von planinternen Ausgleichsmaßnahmen befürwortet. Das Landwirtschaftsamt erhebt keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.</p>	<p>Die Ziff. 2.8.2 der schriftlichen Festsetzungen wurde entsprechend geändert.</p> <p>Die Ziff. 2.8.6 der schriftlichen Festsetzungen und die Ziff. 3.2 der örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis Bereich Landwirtschaft vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Forstamt Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Der geplante Solarpark setzt sich aus zwei Teilflächen, einer westlichen und einer östlichen, zusammen. Aus dem Textteil geht hervor, dass für beiden Teilflächen eine Umzäunung geplant ist. Westliche Teilfläche An die westliche Teilfläche grenzen sowohl südlich gemäß § 2 LWaldG auf den Flurstücken Nr. 4239, 4285, 4289, 4291, 4292, 4441 der Gemarkung Impfungen und Flurstück Nr. 3711 der Gemarkung Tauberbischofsheim als auch nördlich auf den Flurstücken Nr. 4308-4310, 4437/1, 4439 und 4440 der Gemarkung Impfingen, Waldflächen an den geplanten Geltungsbereich an. Insofern liegt hier eine mittelbare Waldbetreffenheit bezüglich der Waldabstandsregelung vor. Die den geplanten Solarpark umgebenden Waldflächen befinden sich im Kommunal- und Privatbesitz. Nach Sichtung der Planunterlagen wird zu den im Süden angrenzenden Waldbeständen die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten. Der Waldabstand ist in diesem Bereich auch in der Bebauungsplan-Karte mit 30 m eingezeichnet. Jedoch beträgt der Waldabstand zu den nördlich angrenzenden Waldbeständen auf den Flurstücken Nr. 4308, 4309 und 4310, 4439 und 4440 der Gemarkung Impfingen, laut vorliegender Planunterlagen zum Teil lediglich zwischen 10 bis 15m und somit deutlich weniger als 30 m. Die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO wird somit in diesem Bereich erheblich unterschritten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sofern der empfohlene 30 m Waldabstand durch bauliche Anlagen unterschritten wird, sorgt der Vorhabensträger für einen Haftungsausschluss zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer.</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Östliche Teilfläche An die östliche Teilfläche grenzen sowohl südlich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG auf dem Flurstück Nr. 3711 der Gemarkung Tauberbischofsheim, als auch im Westen auf den Flurstücken Nr. 4440 und 4426 der Gemarkung Impfingen, an den geplanten Geltungsbereich an. Insofern liegt hier eine mittelbare Waldbetroffenheit bezüglich der Waldabstandsregelung vor. Die den geplanten Solarpark umgebenden Waldflächen befinden sich im Kommunal- und Privatbesitz. Zu dem östlich kartierten Waldbiotop „Feldgehölz NO Tauberbischofsheim“ auf dem Flurstück Nr. 4452 der Gemarkung Impfingen wird laut Bebauungsplan-Karte lediglich ein Abstand von 10 m eingehalten. Die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO wird somit in diesem Bereich erheblich unterschritten.</p> <p>Das o.g. Waldbiotop wird in dem Textteil der vorliegenden Planunterlagen nicht erwähnt, die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.</p> <p>Nach Sichtung der Planunterlagen wird zu den sonstigen angrenzenden Waldbeständen dieser Teilfläche die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten. Der Waldabstand ist in diesem Bereich auch in der Bebauungsplan-Karte mit 30 m eingezeichnet.</p> <p>Fazit PV-Anlagen und Zäune fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen, die im Folgenden benannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sofern der empfohlene 30 m Waldabstand durch bauliche Anlagen unterschritten wird, sorgt der Vorhabensträger für einen Haftungsausschluss zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer.</p> <p>Das Waldbiotop wurde in Ziff. 4 der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PVAnlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang spätestens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die spätestens im Bebauungsplanverfahren so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PVModulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). 	<p>Es empfiehlt sich vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen. Dies wird in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen. Die Empfehlung einen Feuerwehrplan zu erstellen wurde als nachrichtlicher Hinweis Ziff. 2.12.17 in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Ifd. Nr.	Name / Eingang des Schreibens	Anregungen / Hinweise	Städtische Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die in den Planunterlagen auf den Seiten 13 und 14 benannten Gründe für eine Unterschreitung des Waldabstandes kann forstfachlich nicht mitgetragen werden, die o.g. Gefahrenlage besteht aus Sicht der unteren Forstbehörde weiterhin. So ist unter anderem ein derzeitiger Waldbestand mit niedriger Höhe lediglich eine Momentaufnahme und kein Dauerzustand: die Gefahrenlage wird dadurch aus forstlicher Sicht nicht dauerhaft entschärft.</p> <p>Ergänzender Hinweis Waldabstand / Verkehrssicherung im Kommunalwald: Die untere Forstbehörde weist bereits zum jetzigen Stand des Verfahrens vorsorglich darauf hin, dass sollte sich die zuständige Genehmigungsbehörde über die 30 m-Abstandsregelung der LBO zum Wald in Bezug auf die baulichen Anlagen des geplanten Solarparks inkl. Zäunung ggf. hinwegsetzen</p> <p>die Verkehrssicherung in den Bereichen des Kommunalwaldes Tauberbischofsheim nicht durch den KW1-Vertrag mit der unteren Forstbehörde abgegolten ist (Sondervorhaben, aktive Schaffung einer Gefahrensituation) und somit zwischen Waldeigentümer und Betreiber des geplanten Solarparks bilateral geregelt werden muss.</p> <p>Verkehrsamt Durch die Solaranlage darf keine Blendwirkung zum Nachteil des fließenden Verkehrs entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges (Wirtschaftsweg) der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges dient. Anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark fallen nicht darunter und wären demnach, sofern eine Umwidmung nicht erfolgt - nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sofern der empfohlene 30 m Waldabstand durch bauliche Anlagen unterschritten wird, sorgt der Vorhabensträger für einen Haftungsausschluss zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Falls erforderlich wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis Bereich Verkehrsamt vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufgestellt:
Adelsheim, 15.05.2025

Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim